

dung zuständigen Länder diese Anrechenbarkeit bestätigt.

Zusammenfassung

Der AiP kann in einer sehr viel selbständigeren Weise eingesetzt werden, als dies beispielsweise beim Studenten im praktischen Jahr der Fall ist oder beim Medizinalassistenten der Fall war. Die ständige Anleitung und unmittelbare Beaufsichti-

gung durch den approbierten Arzt ist somit nicht erforderlich. Je nach Kenntnis- und Fähigkeitsstand kann der AiP früher oder später mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben betraut werden. Bei entsprechender Begabung und rascher Auffassungsgabe wird der AiP schon bald mit der verantwortlichen Erledigung zunächst einfacherer, dann schwierigerer Aufgaben betraut werden können. Entscheidend kommt es hierbei darauf an, daß der

approbierte Arzt sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten des AiP überzeugt hat. Wie auch an anderer Stelle kommt es in erster Linie darauf an, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten positiv festgestellt werden, nicht entscheidend ist der Besitz eines Zertifikats. Der Besitz der Vollapprobation entbindet den leitenden Arzt nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob ein neuer Assistenzarzt von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten her in der Lage ist, am Bereitschaftsdienst der Abteilung mitzuwirken. Umgekehrt schließt das Fehlen der Vollapprobation nicht aus, daß ein AiP mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten auch im Bereitschaftsdienst eingesetzt werden kann.

Letztlich unterscheidet sich die hier vertretene Rechtsauffassung wohl nur geringfügig von der Rechtsauffassung von Franzki. Ich bin mit ihm der Meinung, daß der AiP keine Narkosen selbständig und in eigener Verantwortung leiten darf. Ebenso bin ich mit ihm der Meinung, daß der AiP eine Anfängeroperation nicht ohne die ständige Gegenwart eines erfahrenen Arztes durchführen kann. Allerdings meine ich, daß es nicht ausgeschlossen ist, den AiP mit operativen Eingriffen zu beauftragen, wenn man sich von dessen Fähigkeit zur Durchführung solcher Eingriffe überzeugt hat. Ebenso bin ich mit Franzki der Meinung, daß der AiP in der Anfangszeit nicht allein zum Bereitschaftsdienst eingesetzt werden darf, was übrigens auch für den frisch approbierten Arzt nach geltendem Recht gilt. Ich bin jedoch der Meinung, daß der Einsatz des AiP im Bereitschaftsdienst nicht generell ausgeschlossen ist, nur weil der AiP noch keine volle Approbation besitzt. Ob aber Franzki überhaupt so weit gehen und eine solche Einsatzmöglichkeit generell ausschließen will, scheint mir durchaus fraglich zu sein.

Anschrift des Verfassers:

Dr. jur. Ulrich Baur
Tersteegenstraße 9
4000 Düsseldorf 30

„Turnusärzte“ in „Lehrpraxen“

Der „Turnusarzt“ erinnert ein wenig an den „Arzt im Praktikum“ in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist zwar bereits Doktor der Medizin – eine Promotion neben der Abschlußprüfung gibt es in Österreich nicht; die Prüfung bringt schon den Dokortitel. Aber dieser Doktor besitzt das „ius practicandi“ noch nicht, darf also nur unter Aufsicht arbeiten. Die Turnuszeit wird aber auf die Weiterbildung zum Allgemein- oder Facharzt angerechnet.

Die Zeit in einer Lehrpraxis bei einem Allgemeinarzt beträgt drei Monate. Der Turnusarzt muß bereits 18 Monate im Krankenhaus tätig gewesen sein, wobei er je sechs Monate in der Inneren Medizin und in der Chirurgie oder Unfallchirurgie gearbeitet haben muß. Turnusärzte, die eine Facharztausbildung anstreben (der Ausdruck „Weiterbildung“ ist in Österreich nicht üblich), können auch sechs Monate in einer Lehrpraxis arbeiten. Hier wird die Lehrpraxiszeit in der Regel am Ende der „Ausbildung“ liegen.

Es gibt einen Haufen Bürokratie. Ärzte, die Turnusärzte aufnehmen wollen, müssen vom Bundeskanzleramt dazu ermächtigt sein; die Ärztekammer gibt ihr Votum dazu. Und auch die Turnusärzte müssen sich an das Bundeskanzleramt wenden, da-

mit die Förderung bewilligt wird. Dann muß ein Vertrag zwischen dem niedergelassenen Arzt und dem Turnusarzt abgeschlossen werden, der das Gehalt von mindestens 15 000 Schilling vorsehen muß, ebenfalls eine Mindestarbeitszeit von 35 Wochenstunden. Die in Österreich üblichen 13. und 14. Monatsgehälter gibt es aus der Kasse des Bundeskanzlers nicht; privat können Praxisinhaber und Turnusarzt natürlich ausmachen, was sie wollen – es muß nur im Rahmen des Förderungsbetrages liegen. Und: Falls die Zeit der Lehrpraxis am Ende der Turnusarztzeit liegt und der junge Arzt damit das ius practicandi erworben hat, darf das Dienstverhältnis um bis zu sechs Monate verlängert werden – nun allerdings ohne Förderung durch den Staat.

Primarius Dr. Michael Neumann, Präsident der österreichischen Ärztekammer, hat dieses Ergebnis langer Verhandlungen begrüßt und an die niedergelassenen Ärzte des Landes appelliert, ihre Praxen zu Lehrpraxen zu machen. Dies sei, weil die jungen Ärzte hier anders als im Krankenhaus unselektiertes „Krankengut“ vorfinden, eine hervorragende Methode, auf die Tätigkeit in niedergelassener Praxis vorzubereiten. Allerdings: Der Antrag, vom Bundeskanzleramt als Lehrpraxis anerkannt zu werden, ist mit einer „Stempelgebühr“ von 120 Schilling belegt – siebzehn Mark und fünfzehn Pfennige. bt